

# RS Vwgh 1998/2/19 97/16/0452

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §16 Z2 litb;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

JN §58 Abs1;

ZPO §433;

## Rechtssatz

Unter Zugrundelegung des Unterhaltscharakters der getroffenen Vereinbarung ist zu beachten, daß Unterhaltsansprüche, die (in Gestalt eines den ursprünglichen Streitgegenstand erweiternden Vergleiches) im streitigen Verfahren geltend gemacht werden, nicht unter die Bewertungsvorschrift des § 16 Z 2 lit b GGG fallen (Hinweis Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren/5, AE 1 zu § 16 GGG). Solche Unterhaltsansprüche sind nach § 58 Abs 1 JN zu bewerten. Dabei kommt es darauf an, ob die getroffene Vereinbarung als solche von unbestimmter oder bestimmter Dauer anzusehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160452.X03

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)